

Die Europäische Union ist längst keine reine „Wirtschaftsverfassung“ mehr, wie der Odoliberalismus den rechtlichen Kern des europäischen Projekts beschreibt, das die Schaffung der Europäischen Gemeinschaft als Wirtschaftsgemeinschaft zum Ziel hat. In diesem Beitrag möchte ich am Beispiel der europäischen Hochschulpolitik zeigen, dass sich hierdurch der Integrationsprozess qualitativ verändert hat und damit auch die Rolle des Europarechts. Was sich abzeichnet ist eine neue Interaktion zwischen dem Europarecht im engeren und im weiteren Sinne.

**Das Erbe Jean Monnets**

Mit dem Unterzeichnen der römischen Verträge 1957 hatten die Gründerstaaten weit reichende wirtschaftspolitische Kompetenzen an die Gemeinschaft delegiert, während die Förderung von sozialem Schutz und Gleichheit in nationaler Hoheit verblieb. Diese „fundamentale Asymmetrie“ (Scharpf 2002: 665) galt auch für die allgemeine Bildungspolitik, für die die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft keinerlei Kompetenz besaß. Einzig im Berufsbildungsbereich, der dem Wirtschaftsbereich zugeordnet wird, berechtigt der Vertrag den Rat auf Vorschlag der Europäischen Kommission, die Grundprinzipien für die Einführung einer gemeinsamen Berufsbildungspolitik festzulegen (Art. 128, EWG-Vertrag). Ebenfalls auf Vorschlag der Kommission ermächtigt Artikel 57 des EWG-Vertrags den Rat, Richtlinien zur gegenseitigen Anerkennung von Abschlüssen, Zertifikaten und anderen Zeugnissen formaler Qualifikationen zu beschließen. Doch auch diese Kompetenz bezog sich nur auf berufliche Zwecke und war auf die kleine Gruppe selbständig Tätiger begrenzt. Darüber hinaus galt für eine erste Phase das Prinzip der Einstimmigkeit. Das heißt, der Rat hatte dem Vorschlag der Kommission in einer ersten Phase einstimmig zuzustimmen, was einem Veto-Recht für die Einzelstaaten gleichkam. Patrick Ziltner nennt diese Phase der europäischen Integration in seiner regulationstheoretisch orientierten Periodisierung eine Monnet'sche Integrationsweise (Ziltner 2000). In Zeiten fordistischer Massenproduktion vollzog sich in dieser Phase eine wirtschaftliche Integration, während auf nationaler Ebene der keynesianisch-korporatistische Sozialstaat ausgebaut wurde, mit einer den nationalen Kräfteverhältnissen entsprechenden unterschiedlichen Ausprägung (Esping-Andersen 1990).

**Das Recht in der Monnet'schen Integrationsweise**

Diese Struktur hatte Konsequenzen für die Rolle des Rechts im europäischen Integrationsprozess. Viel Beachtung fand Joseph H.H. Weilers These der „Integration durch Recht“ (Weiler 1981; Weiler 1991; Haltern 2005). Weiler be-

schreibt die Gleichzeitigkeit von Supranationalismus und Intergouvernementalismus als ein wesentliches Merkmal der Anfangszeit der europäischen Integration. Auf der einen Seite trug der Europäische Gerichtshof (EuGH) sukzessiv dazu bei, den Kompetenzbereich der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) auszudehnen, um so den Integrationsprozess zu forcieren. Mit zunehmendem Gewicht der Gerichte und anderen EWG-Gremien bauten jedoch die Mitgliedstaaten zugleich ihren Einflussbereich aus.<sup>1</sup>

# Der Bologna-Prozess und seine Durchsetzungskraft – das Spannungsverhältnis von Legitimation, Legitimität und Legalität

Eva Hartmann

Die einzelnen Mitgliedstaaten delegierten so politische Entscheidungen an die Gremien der EWG und überließen insbesondere dem EuGH viel Spielraum bei der Interpretation zugunsten des Integrationsprozesses. Das letzte Wort behielten sie sich aber vor. Durch die Verkoppelung von Supranationalisierung und Internationalisierung wurde die nationale Ebene als eine zentrale Vermittlungsebene politischer Auseinandersetzung beibehalten, wenn auch nun ergänzt um eine supranationale Ebene. Gerade in dieser Vermittlungsstruktur sieht Weiler die Gründe, warum eine inkrementelle Kompetenzerweiterung der Gemeinschaft insbesondere in sozialpolitischen Bereichen, die im Gründungsvertrag nicht vorgesehen waren, möglich wurde, ohne dass sich hierdurch die Mitgliedstaaten in ihrer Kompetenz eingeschränkt fühlten.

1) Markantestes Beispiel ist der so genannte „Luxemburger Kompromiss“ vom 27. Januar 1966, der auf die vertraglich vorgesehene Dimension mit Veto-Recht in die supranationale Struktur einzog (Weiler 1991, 2429). Im Luxemburger Kompromiss wurde festgelegt, dass das Mehrheitsprinzip zugunsten eines Konsensverfahrens aufgehoben werden sollte bei kontroversen Angelegenheiten (Weidenfeld 2006, 21).

In der europäischen Bildungspolitik, wie sie seit den 1970er Jahren vorangetrieben wurde, lässt sich die von Weiler beschriebene Verquickung supranationaler und intergouvernementaler Strukturen gut nachzeichnen. Ein erstes wegweisendes Urteil wurde 1973 in der Rechtssache *Casagrande* gefällt, bei dem der EuGH mit Rekurs auf die Personenfreizügigkeit entschied, dass Migrantenkindern gleiches Recht auf Zugang zu Bildung einzuräumen sei wie der nationalen Bevölkerung.<sup>2</sup> Damit wurde die Bildungspolitik der Mitgliedstaaten zum ersten Mal Gegenstand der europäischen Gerichtsinstanz (vgl. Verbruggen 1994: 51f.; Murphy 2003: 555f.). Zeitgleich begannen die EG-Mitgliedstaaten ihre Hochschulbildungspolitik zu koordinieren, namentlich um die studentische Mobilität und die gegenseitigen Anerkennung von Abschlüssen zu verbessern. Eine besondere Rechtskonstruktion sicherte die Intergouvernementalität dieses Prozesses, so dass es zu keiner Kompetenzbündelung auf EG-Ebene kam. Als Treffen des Rates und der im Rat vereinten Minister für das Bildungswesen waren diese Treffen seit den 1970er Jahren formal Treffen der obersten gesetzgebenden Instanz der Gemeinschaft. Zugleich hatten diese Treffen jedoch auch den Status einer diplomatischen Konferenz (De Witte 1993: 194). Hierdurch sicherten die Mitgliedstaaten, dass die Beschlüsse nicht den gleichen Verpflichtungsgrad hatten wie die Beschlüsse des Rates (De Witte and Verhoeven 2001: 184). Diese Verklammerung von Supranationalität und Intergouvernementalität kann als einen Post-Monnet'schen Kompromis betrachtet werden, der seit den 1970er Jahren eine europäische Koordination in der Bildungspolitik auch ohne primärrechtliche Grundlage akzeptierbar machte.

Mit Inkrafttreten der Europäischen Einheitsakte 1987 und des Maastricht-Vertrags 1993, die beide das Mehrheitsprinzip stärkten und den Kompetenzbereich der EU ausdehnten, wurde dieser Balanceakt empfindlich gestört. Dies gilt auch für den allgemeinen Bildungsbereich. Mit Maastricht wurden der EU zum ersten Mal bildungspolitische Kompetenzen eingeräumt. Hinzu kam, dass dem Gemeinschaftsrecht immer deutlicher Vorrang vor nationalem Recht eingeräumt wurde (Alter 2001). Während die einen diese Stärkung des Supranationalismus noch durch den Begriff der „Output“-Legitimität (Scharpf 2004) zu rechtfertigen suchen, sehen KritikerInnen darin einen Schachzug transnationaler Kräfte zulasten von nationalstaatlichen Konsensbildungsstrukturen. In einem ersten Schritt werde ich auf die theoretische Überlegungen eingehen, auf die insbesondere Neo-GramscianerInnen ihre These von der Verselbständigung europäischen Rechts gründen. Am Beispiel der europäischen Hochschulpolitik nach Maastricht soll gezeigt werden, dass diese Verselbständigungsthese auf den ersten Blick zutreffen scheint. Eine genauere Analyse der Dynamik ergibt jedoch ein differenzierteres Bild.

### Die These von der Verselbständigung

Innerhalb der kritischen Theorie ist Stephen Gill ein prominenter Vertreter der These von der Verselbständigung internationalen Rechts. Gill greift in seinen Überlegungen auf

die Hegemonietheorie von Antonio Gramsci zurück, die er nun für die Analyse internationaler Verhältnisse fruchtbar macht (für eine erste Arbeit in diese Richtung siehe Cox 1998 [1981]). In der Tradition des historischen Materialismus reflektiert diese Theorieperspektive die Entstehungsbedingungen gesellschaftlicher und politischer Verhältnisse aus einer herrschaftstheoretischen Perspektive und bindet sie an die Gesamtheit der Produktionsverhältnisse einer historischen Epoche zurück. In seinem Vorhaben, eine ausdifferenzierte Theorie bürgerlicher Herrschaft zu formulieren, unterteilte Gramsci die Politik in zwei analytische Bereiche: die Zivilgesellschaft (*società civile*) und die politische Gesellschaft (*società politica*) (Gramsci 1996 [1975]: 1502). Es ist das Verhältnis zwischen diesen beiden, das im Fokus der gramscianischen Hegemonietheorie steht. Ökonomischen Verhältnissen wird so die Funktion von Ermöglichungsbedingungen zugesprochen, die die politischen Prozesse jedoch nur mittelbar bestimmen. Politische Herrschaft ist dementsprechend nicht direkt aus ökonomischen Verhältnissen abzuleiten, sondern bedarf einer komplexen Vermittlung. Hier gewinnt die Zivilgesellschaft an Bedeutung, die Gramsci durch ihre Funktion, als Ort der Widerspruchsbearbeitung in kapitalistischen Gesellschaften, definierte. Seine Hegemonietheorie erlaubt eine „Staatswerdung“ in kapitalistischen Gesellschaften zu denken, in der die aufstrebende soziale Klasse in einem komplexen Prozess der Verallgemeinerung ihrer Normen und Werte erst eine normative Führerschaft beanspruchen und erlangen muss, um die politische Macht mit ihrem Rechts- und Gewaltmonopol zu erobern. Diese Überlegungen greift Gill auf, wenn er den Aufstieg der „transnational fraction of the capitalist classes of the world“ (Gill 2003: 168) beschreibt mit ihrem neoliberalen Projekt, welches auf eine Kommodifizierung immer weiterer sozialer Beziehungen abzielt. Entsprechend spricht er auch von einem disziplinären Neoliberalismus, den er im Anschluss an Michel Foucault mit neuen Subjektivierungsweisen und Selbsttechnologien verbunden sieht. Gill beschreibt die soziale Basis dieser aufstrebenden sozialen Gruppe als prekär, so dass der Zwang an Bedeutung gewinnt (Gill 2003: 130). Die Durchsetzungskraft ihres neoliberalen Projekts führt er auf deren erfolgreichen Zugriff auf supranationale Durchsetzungsinstrumente zurück. Dieser „Neue Konstitutionalismus“ (Gill 2000: 45) gefährdet, so Gill, nationalstaatlich organisierte demokratische Rechte, wie sie der herkömmliche Konstitutionalismus fixiert. Stärker als andere Neo-Gramscianer betont Gill in seiner Analyse somit die Rolle von Recht als Absicherungsinstrument hegemonialer Verhältnisse. Der supranationale Gesetzesrahmen bildet bei Gill eine Art Kommandobrücke, die die neoliberale Fraktion erobert hat, um die Durchsetzung ihrer strategischen Interessen zu optimieren. Entsprechend tendiert er zu einem Rechtsverständnis, das das Recht als Instrument der aufstrebenden Klasse begreift.

### Europäische Hochschulpolitik nach 1992

Tatsächlich scheint ein erster Blick auf die europäische Hochschulpolitik, wie sie sich im Rahmen des Binnen-

2) Rs 9-74, Slg 1974, 773.

Handler

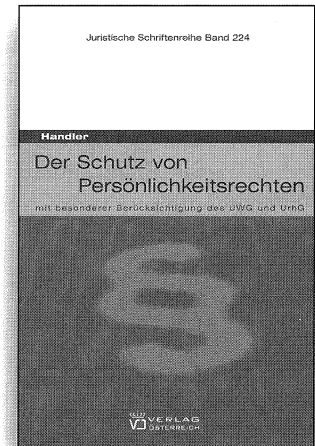
**Der Schutz von Persönlichkeitsrechten**

mit besonderer Berücksichtigung des UWG und UrhG

2007, 602 Seiten, broschiert, 978-3-7046-5106-8, € 63,-

Das vorliegende Werk beinhaltet eine Darstellung der relevanten Bestimmungen zum **Persönlichkeitsschutz** (Arbeitsrecht, Datenschutzrecht, Medienrecht, Strafrecht, Verfassungsrecht, Zivilrecht). Am Anfang des Werks stehen Ausführungen zu der als Grundlage für den **privatrechtlichen** Persönlichkeitsschutz anerkannten Bestimmung des § 16 ABGB. An den **zivilrechtlichen** Ehrenschaft und den Schutz des **wirtschaftlichen** Rufes anknüpfend, folgen die Ausführungen zur **wettbewerbsrechtlichen** Anschwärzung mit einem Abriss des **verfahrensrechtlichen** Teils. Die relevanten **urheberrechtlichen** Bestimmungen werden im Anschluss dargestellt.

Dr. Mirko Handler ist Rechtsanwaltsanwarter in Tirol.



Tel.: 01-610 77-315, Fax: -589  
 order@verlagoesterreich.at  
 www.verlagoesterreich.at

VERLAG  
 ÖSTERREICH

marktprojekts abzuzeichnen begann, Gills These zu bestätigen. Ab Mitte der 1980er Jahre geriet der Post-Monnet'sche Kompromis in der Bildungspolitik zunehmend unter Druck. Eine zentrale Rolle spielte hierbei die Rechtsprechung des EuGH. Zum Einfallstor wurde die Berufsbildung, über die das Gericht Einfluss auf die allgemeine Bildung zu nehmen begann. Eine Reihe von Rechtsurteilen setzten diese beiden Bereiche gleich, obwohl, wohlgemerkt, die EG nur in dem einen über Kompetenzen verfügte. Namentlich sei hier der ERASMUS-Fall aufgeführt, bei dem 1989 die Kommission gegen den Rat klagte.<sup>3</sup> Gegenstand des Streites war die Rechtsgrundlage des *European Community Action Scheme for the Mobility of University Students* (ERASMUS). Die Europäische Kommission gründete dieses, 1987 ins Leben gerufene, Programm auf Artikel 128, der sich allerdings nur auf die Berufsbildung bezog (De Wit and Verhoeven 2001: 187). Nach Einwänden vorallem des Vereinigten Königreichs, Frankreichs und Deutschlands erweiterte der Rat die gesetzliche Basis des Programms um den Ausnahmeartikel 235. Dieser autorisiert die Gemeinschaft zu Aktivitäten, die nicht durch den Gründungsvertrag gedeckt sind, wenn sie der Schaffung eines gemeinsamen Marktes dienen. Der springende Punkt bei diesem Ausnahmeparagrafen ist das Einstimmigkeitserfordernis bei den Entschlieungen des

Rats, so dass die Integration von Artikel 235 einem Veto-recht gleichkam. Dagegen klagte nun die Europäische Kommission. Sie verlor zwar den Fall, aber nicht in der Sache (Bainbridge and Murray 2000: 10). Das Gericht entschied, dass einzig die Forschungsaktivitäten nicht durch Artikel 128 abgedeckt sei, sehr wohl aber der Hochschulbereich. Damit wurde das Hochschulstudium der Berufsausbildung gleichgesetzt. Oder im Wortlaut des Urteils:

„Jede Form der Ausbildung, die auf eine Qualifikation für einen bestimmten Beruf oder eine bestimmte Beschäftigung vorbereitet oder die die besondere Befähigung zur Ausübung eines solchen Berufes oder einer solchen Beschäftigung verleiht, gehört zur Berufsausbildung, und zwar unabhängig vom Alter und vom Ausbildungsniveau der Schüler oder Studenten und selbst dann, wenn der Lehrplan auch allgemeinbildenden Unterricht enthält. Im allgemeinen erfüllen die Hochschulstudiengänge diese Voraussetzungen.“<sup>4</sup>

Die Gleichsetzung durch den EuGH drohte eine Definition europäischer Bildungsstandards an den EuGH zu delegieren. Ein Richtungswechsel bei der Anerkennung von Berufsqualifikation verstärkte diese Gefahr. Wie ausgeführt, räumten die Gründungsverträge der EG Richtlinienkompetenz bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen ein. Unter dem Druck des Binnenmarktprojekts wurde auf Initiative der

3) Der erste Streitfall, der eine solche Parallelausbildung, die auch ein Hochschulstudium umfasst, wurde in weiteren Gerichtsurteilen bestätigt z.B. in Rs 24/86 Blaizot, Slg 1988, 379 (Bernard 1992, 124; Fink 2001, 194f.).  
 4) Rs 242/87, Slg 1989, 687.

Europäischen Kommission Ende der 1980er Jahre ein Richtungswechsel bei den Anerkennungsrichtlinien eingeleitet, um von der bisherigen sektoralen Ausrichtung der Anerkennungsrichtlinien abzurücken. Hintergrund war der mäßige Erfolg der sektoralen Richtlinien bei der Verbesserung der Personenfreizügigkeit.<sup>5</sup> So wurde 1989 die erste allgemeine Richtlinie zur Anerkennung der Hochschuldiplome (89/48/EWG) verabschiedet. Merkmal dieser sektorübergreifenden Richtlinien ist nicht nur ein deutlich größeres Einzugsgebiet, sondern auch ein anderes Anerkennungsprinzip. Statt Gleichheit rückte nun die Gleichwertigkeit ins Zentrum des Anerkennungsprozesses. Zur Bestimmung der Gleichwertigkeit sollte das Herkunftsprinzip und ein Minimalstandard dienen. Nach der neuen Regelung muss ein Hochschuldiplom, das in einem anderen EU-Land ausgestellt wurde, als gleichwertig anerkannt werden, außer es besteht ein substantieller Unterschied (Art 4b RL 89/48/EWG). Die Richtlinie nennt hier Kriterien wie Länge der Ausbildungsdauer und inhaltliche Unterschiede. Der Richtungswechsel ist im Rahmen des „Neuen Harmonisierungsansatzes“ des Binnenmarktprojekts zu betrachten, bei dem die Europäische Kommission auf eine Detailharmonisierung der (Produkt-)Vorschriften verzichtet, um langwierige Abstimmungsprozesse zu vermeiden (Busche 2006). Dieser Wechsel kennzeichnet die neue Integrationsphase der EG, die Ziltener als eine wettbewerbstaatliche Integrationsweise beschreibt, da nun die verschiedenen nationalstaatlichen Regulierungen direkt in Wettbewerb zueinander gesetzt wurden (Ziltener 2000: 85). Der Richtungswechsel bei den Anerkennungsrichtlinien drohte jedoch weitreichende bildungspolitische Konsequenzen zu haben. Je weniger die Mitgliedstaaten sich auf einen Minimalstandard verständigen konnten, desto größer war die Gefahr, dass der EuGH bei einem konkreten Streitfall eine solche Definition vornehmen würde. Die zögerliche Umsetzung dieser Richtlinien in einigen Mitgliedstaaten kann als Indiz für die fehlende Akzeptanz gelesen werden (De Groof 1994: 42).<sup>6</sup>

Mit dem Maastricht-Vertrag räumten die Mitgliedstaaten nun 1992 zum ersten Mal der EG bildungspolitische Kompetenzen ein. Diese Ausweitung ist jedoch nicht nur als eine Ausweitung des Supranationalismus zu lesen, sondern auch als einen Versuch dem Interpretationsspielraum des EuGH Grenzen zu setzen. Der Maastricht-Vertrag nimmt eine Differenzierung zwischen allgemeiner Bildung und Berufsbildung vor, nicht zuletzt um deren Gleichbehandlung durch das Gericht einen Riegel vorzuschieben (De Groof 1994). Darüber hinaus betont der Vertrag das Subsidiaritätsprinzip, das bei der allgemeinen Bildungspolitik deutlich ausgeprägter ausfällt als im Berufsbildungsbereich.<sup>7</sup> Auf der

anderen Seite wurde allerdings für die Förderungsmassnahmen im Bildungsbereich die qualifizierte Mehrheit als Abstimmungsmodus eingeführt, auch wenn damit zugleich ein Harmonisierungsverbot verbunden wurde. Neben dem Harmonisierungsverbot beschränkt der Maastricht-Vertrag den Einflussbereich der Gemeinschaft auf klar benannte Ziele, wie die Mobilitätsförderung, die mit einer Verbesserung von Abschlussanerkennung einhergeht, die Verbesserung des Informationsaustausches über die jeweiligen Hochschulsysteme und die Entwicklung einer europäischen Dimension in der Bildung.

In diesem Sinn kann der Maastricht Vertrag als Ausdruck eines Kompromisses zwischen „SupranationalistInnen“ und „IntergouvernementalistInnen“ verstanden werden. Doch letztere Fraktion war offensichtlich nicht zufrieden mit dem Kompromiss, was Aufschluss über das Kräfteverhältnis bei den Verhandlungen gibt. Die Suche nach einem alternativen Rahmen begann und mündete letztlich in einem gemeinsamen Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Hochschulqualifikationen zwischen der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation (UNESCO) und dem Europarat.

#### Das Lissabonner Abkommen

Nachdem sowohl die UNESCO als auch der Europarat im Jahre 1992 grünes Licht zu einem solchen gemeinsamen Abkommen gegeben haben, begann eine aufwändige Ausarbeitungsphase, die fast vier Jahre dauerte (Council of Europe 1993; UNESCO 1993).<sup>8</sup> Hierbei wurden nicht nur ein europäisches Netzwerk von AnerkennungsexpertInnen geschaffen. Es wurden auch die späteren Unterzeichnerstaaten, verschiedene Hochschulorganisationen, Berufsverbände bis hin zu studentischen Vertretungsorganisationen regelmäßig konsultiert. Erst im Jahre 1997 unterzeichneten die Regierungen das Abkommen in seiner mittlerweile achten Fassung. Bis zum Frühjahr 2008 waren es insgesamt 47 Staaten, die das Abkommen unterzeichnet hatten oder ihm beigetreten waren. 43 davon hatten es zu diesem Zeitpunkt auch schon ratifiziert.<sup>9</sup> Damit reicht das Lissabonner Abkommen weit über die EU Grenzen hinaus.

Etwas ein Jahr nach Lissabon, am 25. Mai 1997, trafen sich die BildungsministerInnen aus Deutschland, dem Vereinten Königreich und Italien auf Einladung des französischen Bildungsministers an der Universität in Sorbonne, um Prinzipien für eine Harmonisierung der Hochschulschularchitektur zu verabschieden. Dieses Treffen sollte den Auftakt zum sogenannten Bologna-Prozess bilden. So wurden genau die drei Regierungen, die sich im ERASMUS-Fall gegen eine Ausdehnung der Kompetenz der EG zur Wehr

5) Die Richtlinie für Ingenieursberufe kam zum Beispiel gar nicht zustande, da man sich nicht auf gemeinsame Standards einigen konnte (Verbruggen 1994: 64).

6) So klagte die Kommission beispielsweise gegen Griechenland (C 365/93) und Belgien (C 216/94) wegen fehlender Umsetzung.

7) So besagt Art 126 des Maastricht-Vertrags: „Die Gemeinschaft trägt zur Entwicklung einer qualitativ hochstehenden Bildung dadurch bei, dass sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und die Tätigkeit

der Mitgliedstaaten unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems sowie der Vielfalt ihrer Kulturen und Sprachen erforderlichenfalls unterstützt und ergänzt.“ (Art 126 Abs 1, Hervorhebung E.H.).

In Bezug auf die Berufsbildung heißt es hingegen: „Die Gemeinschaft führt eine Politik der beruflichen Bildung ein, welche die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten

für Inhalt und Gestaltung der beruflichen Bildung unterstützt und ergänzt.“ (Art. 127 Abs 1, Hervorhebung E.H.).

8) Für eine genaue Analyse dieses Prozesses siehe (Hartmann 2006, 226-251).

9) See <http://conventions.coe.int>, Convention on the Recognition of Qualifications concerning Higher Education in the European Region CETS No.: 165.

Borić (Hg.)  
**Gesetzbuch Internationales  
 Privatrecht und Zivilverfahrensrecht**

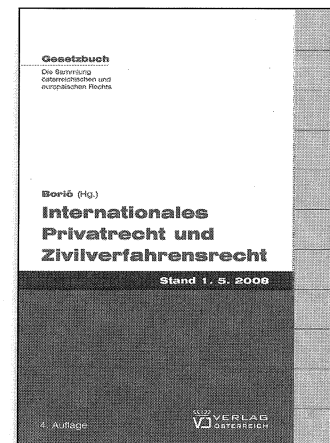
4. Auflage, Stand: 1. 5. 2008

700 Seiten, broschiert, 978-3-7046-4653-8, € 22,50 (Abopreis € 18,-)

Die Textsammlung bietet Studierenden und Praktikern einen bewährten Behelf bei der Auseinandersetzung mit kollisionsrechtlichen Fragestellungen sowie mit Fragen der internationalen Zuständigkeit.

- Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II)
- Verordnungen und Richtlinien zum europäischen Schuld- und Gesellschaftsrecht (e-commerce-RL, Übernahme-RL, Verschmelzungs-RL, Fern-Finanzdienstleistungs-RL)
- Montrealer Übereinkommen zum internationalen Luftverkehr
- Europäische Überbuchungsverordnung

**Univ.-Prof. Mag. Mag. Dr. Tomislav Borić** ist Universitätsprofessor an der Karl-Franzens-Universität Graz für "Europäisches privates Wirtschaftsrecht" sowie Rechtsanwalt in Österreich und Kroatien.



Tel.: 01-610 77-315, Fax: -589  
 order@verlagoesterreich.at  
 www.verlagoesterreich.at

cs12  
**VERLAG  
 ÖSTERREICH**

gesetzt hatten, zu den Initiatorinnen eines Prozesses, der eine weit reichende Harmonisierung einleitete. In nur zehn Jahren hatte die Mehrheit aller teilnehmenden Länder flächendeckend auf zweigestufte Studiengänge umgestellt und eine Qualitätssicherung durch externe Qualitätssicherungsagenturen eingeführt, die das Verhältnis zwischen Hochschulen und Ministerien grundlegend veränderte (Bologna Follow-up Group 2007).

Das Binnenmarktprojekt der EU profitiert heute direkt von den Standards, wie sie im Rahmen des Lissabonner Abkommens und des Bologna-Prozesses entwickelt wurden. So erlauben die Bologna-Standards genauer zu definieren, was ein wesentlicher Unterschied bei Berufsqualifikationen ist. Die Standards stärken so indirekt das allgemeine Anerkennungssystem für Berufsqualifikationen. Auch die neue Initiative der EU, die die Schaffung eines Europäischen Qualifikationsrahmens zu Ziel hat, profitiert von den Bologna-Standards. Diese Initiative, die als Empfehlung am 14. Februar 2008 vom Rat verabschiedet wurde, zielt auf die verbesserte Vergleichbarkeit der Abschlüsse der EU-Mitgliedstaaten ab (Europäischer Rat 2008). Hierbei ging man dazu über, die im Bologna-Prozess verallgemeinerten Standards für den Hochschulbildungsbereich nun auch auf den Berufsbildungsbereich zu übertragen. Dass das Verfahren nicht von der Berufsbildung ausging, ist bemerkenswert, ist doch die Europäische Gemeinschaft in diesem Bereich autorisiert, eine gemeinsame Politik voranzutreiben. Dass es gerade der intergouvernementale Rahmen war, der eine

normative Macht entwickelte, steht im Gegensatz zur Selbständigsthese.

#### Konklusion

Wie ist die enorme Wirkungskraft des Bologna-Prozesses zu erklären, von dem nun auch die Bildungspolitik der EU direkt profitiert? Die Lösung des Rätsels ist in der Rechtsstruktur des Bologna-Prozesses zu suchen. Die ministeriellen Erklärungen haben keinerlei bindende Wirkung. Das Lisabonner Abkommen bildet den einzigen verbindlichen rechtlichen Rahmen. Als Rechtsinstrument des Europarates und der UNESCO ist es aber klassisches Völkerrecht, das über keine eigene Durchsetzungskraft verfügt. Damit charakterisiert der Bologna-Prozess eine ähnliche Verklammerung von Intergouvernementalismus und Supranationalismus, wie sie bereits den Post-Monnet'schen Kompromis gekennzeichnete. Mit dem Lisabonner Abkommen hat die intergouvernementalistische Seite jedoch eine deutliche Formalisierung erfahren. Internationales Recht gewinnt so eine neue Bedeutung im europäischen Integrationsprozess.

Welche Schlussfolgerungen lassen sich hieraus für eine neo-gramscianische Konzeption einer postnationalen Hegemoniebildung unter Bedingung zunehmender wirtschaftlichen Integration ziehen? Ich schlage in Anlehnung an Gramsci vor, den Konsensbildungsprozess, wie er im Rahmen des intergouvernementalen Prozesses vorangetrieben wurde, als eine Art formalisierte postnationale Öffentlichkeit zu verstehen. Die internationale Dimension erlaubt,

dass diese Öffentlichkeit notwendigerweise an die nationalen Öffentlichkeiten zurückgebunden werden muss, um die Ratifizierung durch die Parlamente sicherzustellen.<sup>10</sup> So verallgemeinerte Normen können deutlich einfacher Teil des Europarechts werden und bei Abweichung durch den EuGH eingefordert werden. Die Formalisierung der Verkopplung von politischen und juristischen Aushandlungsprozessen auf Europaebene verweist auf eine komplexe Interaktion zwischen Legitimität und Legalität in der europäischen Hegemoniebildung, die es aus herrschaftskritischer Perspektive zu berücksichtigen gilt.

*Dr.<sup>in</sup> Eva Hartmann ist Oberassistentin am Institut für politische und internationale Studien an der Universität Lausanne (Schweiz). Sie arbeitet zu den folgenden Schwerpunkten: kritische internationale politische Ökonomie, Europa, Bildung, Gesundheit, Arbeitsmarkt, Professionen und Staatstheorie; e.hartmann@unil.ch*

**Literatur**

Alter, Karen (2001): Establishing the Supremacy of European Law. The Making of an International Rule of Law in Europe. Oxford, Oxford University Press.

Bernard, C. (1992): „The Maastricht agreement and education: one step forward, two steps back.“ Education and the Law 4(3): 123-134.

Bologna Follow-up Group (2007): Bologna Process Stocktaking London 2007, Report from a working group appointed by the Bologna Follow-up Group to the Ministerial Conference in London, May 2007.

Busche, Arnd (2006): Binnenmarkt, in: Weidenfeld, Werner and Wolfgang Wessels: Europa von A bis Z. Taschenbuch der europäischen Integration. Berlin, Institut für Europäische Politik: 89-91.

Council of Europe (1993): Future Cooperation in academic Mobility and Recognition, DECS-HE 93/8. Strasbourg.

Cox, Robert W. (1998 [1981]): Soziale Kräfte, Staaten und Weltordnungen: Jenseits der Theorie Internationaler Beziehungen., in: Cox, Robert W.: Weltordnung und Hegemonie – Grundlage der „Internationalen Politischen Ökonomie“. Marburg, EG am Inst. für Politikwiss.

De Groof, Jan (1994): The overall shape of education law: status of comparative and supra-national education law. An outline, in: De Groof, Jan: Education and subsidiarity. Aspects of comparative educational Law. Leuven, Amersfoort, Acco: 19-46.

De Wit, Kurt and Jef C. Verhoeven (2001): The Higher Education Policy in den European Union: with or against the member states?, in: Huisman, Jeroen, Peter Maassen and Guy Neave: Higher Education and the Nation State: 175-231.

De Witte, B. (1993): Higher Education and the Constitution of the European Community, in: Gellert, Claudius:

Higher Education in Europe. London, Jessica Kingsley Publishers: 185-202.

Esping-Andersen, Gøsta (1990): The three world of welfare capitalism. Cambridge, Polity Press.

Europäischer Rat (2008): Empfehlung des Europäischen Parlaments und der Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen, PE-CONS 3662/07. Europäische Union, Brüssel.

Fink, Udo (2001): „Gewährt das Recht der Europäischen Gemeinschaften den wissenschaftlichen Hochschulen grundrechtliche Freiheit?“ EuGRZ 28(8-10): 193-200.

Gill, Stephen (2000): Theoretische Grundlagen einer neogramscianischen Analyse der europäischen Integration, in: Bieling, Hans-Jürgen and Jochen Steinhilber: Die Konfiguration Europas: Dimensionen einer kritischen Integrations-theorie. Münster, Westfälisches Dampfboot: 23-50.

Gill, Stephen (2003): Power and Resistance in the New World Order. Hampshire, New York, Palgrave Macmillan.

Gramsci, Antonio (1996 [1975]): Gefängnishefte, 12. bis 15. Heft Vol. 7. Hamburg, Argument.

Halter, Ulrich (2005): Integration durch Recht, in: Bieling, Hans-Jürgen and Marika Lerch: Theorien der europäischen Integration. Wiesaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften: 399-426.

Hartmann, Eva (2006): Konturen postnationaler Staatlichkeit. Interdependenz zwischen GATS und UNESCO beim Aufbau eines globalen Arbeitsmarktregimes, Universität Kassl. Promotion.

Murphy, M. (2003): „Covert action? Education, social policy and law in the European Union.“ Journal of Education Policy 18(5): 551-562.

Scharpf, Fritz (2002): „The European Social Model: Coping with the Challenges of Diversity.“ Journal of Common Market Studies 40(4): 645-70.

Scharpf, Fritz (2004): Legitimationskonzepte jenseits des Nationalstaats, MPIfG Working Paper 04:6).

UNESCO (1993): Item 8.6 of the agenda, 27 C/KOM. II/3. Paris.

Verbruggen, Machteld (1994): European Community Educational Law. A Short Overview, in: De Groof, Jan: Subsidiarity and Education. Aspects of comparative educational Law. Leuven, Amersfoort, Acco: 47-68.

Weidenfeld, Werner (2006): Europäische Einigung im historischen Überblick, in: Weidenfeld, Werner and Wolfgang Wessels: Europa von A bis Z. Berlin, Institut für Europäische Politik: 13-48.

Weiler, Joseph H.H. (1981): „The Community system: the dual character of supranationalism.“ Yearbook of European Law 1: 257-306.

Weiler, Joseph H.H. (1991): „The Transformation of Europe.“ The Yale Law Journal 100(8): 2403-2483.

Ziltener, Patrick (2000): Die Veränderung von Staatlichkeit in Europa – regulations- und staatstheoretische Überlegungen, in: Bieling, Hans-Jürgen and Jochen Steinhilber: Die Konfiguration Europas. Münster, Westfälisches Dampfboot: 73-101.

10) Die Bedeutung der nationalen Ebene ist land das Lissaboner Abkommen erst am 23. August 2007 ratifiziert.